

FR_GERICHTE 608 2016 168 vom 11. April 2017

FR Kantonsgericht, 2017-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_168

FR: FR_GERICHTE 608 2016 168 du 11 avril 2017

IT: FR_GERICHTE 608 2016 168 del 11 aprile 2017

Regeste

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 16. August 2016 gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 8. August 2016 ist durch die rechtsgültig vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht und – nach Verbesserungen – auch formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Als Entscheidadressatin hat die Beschwerdeführerin zweifellos ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Rückforderung der bereits bezogenen Leistungen und die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen zu Recht erfolgte. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Festlegung einer (allfälligen) Rückerstattung von Leistungen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Als erster Schritt ist über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezugs der Leistung zu befinden und zu prüfen, ob die meldepflichtige Tatsache zu einer Leistungsanpassung (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], das auf Ergänzungsleistungen anwendbar ist [Art. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG; SR 831.30]) oder einer Revision bzw. Wiedererwägung (Art. 53 ATSG) geführt hätte. Als zweiter Schritt ist darüber zu befinden, ob die bereits ausgerichteten Leistungen rückwirkend zu korrigieren und die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten sind. Die rechtliche Grundlage dafür bildet – nebst den einzelgesetzlichen Regelungen – Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. In einem dritten Schritt ist allenfalls über den Erlass der zurückzuerstattenden Leistung zu entscheiden (KIESER, ATSG Kommentar,

E. 3

Die rechtliche Grundlage für die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen bildet Art. 25 ATSG. Diese Bestimmung besagt, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). a) Der Beginn der Rückerstattungspflicht von unrechtmässigen Leistungen bestimmt sich gemäss Bundesgericht im Falle einer Meldepflichtverletzung wie folgt: „Gesetz und Verordnung regeln nicht ausdrücklich, auf welchen Zeitpunkt die Ergänzungsleistung bei nachträglicher Neuberechnung zur Beurteilung einer Rückerstattungspflicht an Änderungen anzupassen ist, welche zufolge Verletzung der Meldepflicht nicht berücksichtigt werden konnten.

Entsprechend dem Grundsatz, wonach der Rückerstattungsbetrag durch Gegenüberstellung der bezogenen Leistungen einerseits und des tatsächlichen Anspruchs andererseits zu ermitteln ist (BGE 122 V 19), ist die Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt hin vorzunehmen, auf welchen sie bei rechtzeitiger Meldung mutmasslich erfolgt wäre. Bezogen auf die durch Art. 25 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Abs. 2 lit. c ELV geregelte Konstellation (voraussichtlich dauernde Veränderung mit Verminderung des Ausgabenüberschusses) bedeutet dies, dass zu prüfen ist, wann die Verfügung ergangen wäre, wenn die von Art. 24 ELV verlangte unverzügliche Meldung erstattet worden wäre. Die Anpassung ist auf den Beginn des darauf folgenden Monats vorzunehmen [...]“ (Urteil EVGer P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 6.2.4). Die Rückerstattungspflicht endet im Falle einer Meldepflichtverletzung nicht damit, dass der Leistungsbezüger die fragliche Meldung verspätet nachholt. Die Pflicht zur Rückerstattung besteht unabhängig von der Meldepflichtverletzung und hat einzig zum Ziel, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen (Urteil EVGer P 58/99 vom 21. Dezember 2000 E. 4.b). Eine verspätete Meldung bleibt somit ohne Folgen für den Umfang der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Entsprechend wird auch beim Erlass von Rückerstattungsforderungen der gute Glaube durch eine verspätete Meldung rechtsprechungsgemäss nicht wieder hergestellt (Urteile BGer 9C_496/2014 vom 22. Oktober 2014 E. 4.2 und 9C_385/2013 vom 19. September 2013 E. 4.5, wobei in letzterem Fall die Meldung rechtzeitig erfolgte, aber durch ein Versehen der Ausgleichskasse nicht berücksichtigt wurde; 9C_184/2015 vom 8. Mai 2015 E. 3.4.3). Dabei kann nicht auf die in der Literatur vereinzelt vertretene Meinung abgestellt werden, wonach die Rückerstattungspflicht von Ergänzungsleistungen mit Kenntnisnahme der Meldepflichtverletzung durch die Verwaltung endet (vgl. CARIGIET/KOCH, S. 98). Diese Meinung gründet auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Gebiet der Invalidenversicherung, welche ihrerseits ausschliesslich die Invaliditätsbemessungsfaktoren betrifft (BGE 118 V 214 E. 3b; 119 V 431 E. 4). Zudem wurde der massgebende Art. 88bis Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) per 1. Januar 2015 revidiert, weshalb diese Rechtsprechung ohnehin überholt ist. Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 b) Im vorliegenden Fall wäre die Beschwerdeführerin spätestens im November 2015 in der Lage gewesen, der Ausgleichskasse den Einzug ihres Freundes auf den 1. Dezember 2015 zu melden. Bei unverzüglicher Meldung im November 2015 wäre daher eine Leistungsanpassung ab Dezember 2015 möglich gewesen. Die Beschwerdeführerin wird daher ab Dezember 2015 für die unrechtmässig bezogenen Leistungen rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Wohngemeinschaft, welche bis Ende Juni 2016 dauerte. Der Rückerstattungsbetrag beläuft sich auf insgesamt CHF 2'730.- (7 Monate à CHF 390.-).

E. 4

Die Ausgleichskasse verfügte in der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2016 nicht nur, dass die Beschwerdeführerin die infolge Meldepflichtverletzung zu Unrecht bezogenen EL-Leistungen zurückzuerstatten habe. Auch berechnete sie den der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2016 zustehenden EL-Anspruch im Rahmen einer periodischen Überprüfung neu, was dazu führte, dass sie zusätzlich für den Monat Juli 2016 einen Betrag von CHF 53.- zurückforderte. a) Art. 25 ELV sieht vor, dass die jährliche Ergänzungsleistung in bestimmten Fällen während des laufenden Jahres erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird, namentlich bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie

des Vermögens, entweder, wenn diese Änderungen vom Bezüger gemeldet werden, oder im Rahmen einer periodischen Überprüfung von Amtes wegen (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c-d ELV und Art. 25 Abs. 2 lit. b-d ELV). Bei einer Verminderung des Ausgabenüberschusses im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung spätestens auf den Beginn des Monats neu zu bemessen, der auf die neue Verfügung folgt (Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV). Im Falle einer periodischen Überprüfung im Sinne Art. 25 Abs. 1 lit. d ELV wird die Neubemessung – sowohl bei einer Verminderung als auch bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses – auf den Beginn des Monats gelegt, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem sie eingetreten ist, und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt (Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV). Damit ist in beiden Fällen eine rückwirkende Leistungsanpassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. b) Folglich ist auch nicht zu beanstanden, dass die Ausgleichskasse den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin nach dem Auszug des Freundes aus der gemeinsamen Wohnung (Ende Juni 2016) per 1. Juli 2016 im Rahmen der periodischen Überprüfung neu verfügte. Da die Beschwerdeführerin nach den Berechnungen der Ausgleichskasse, welche sie im Übrigen nicht im Detail beanstandet, auch im Juli 2016 zu hohe Leistungen bezog, hat sie den ihr zu viel ausbezahlten Betrag von CHF 53.- zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

E. 5

Damit erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin allesamt als unbegründet, weshalb die vorliegende Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. August 2016 zu bestätigen ist.

E. 6

Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Dem obsiegenden Versicherungsträger steht kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 11. April 2017/asp Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.